

Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 26.10.2023

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 23.10.2023 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Wermelskirchen auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen – in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –

- §§ 5, 50 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –,
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Auftrag für die Kindertagespflege	01
§ 1 Leistungen der Stadt Wermelskirchen	01
§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis	02
§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren	03
(1) Bedarfsanzeige	03
(2) Vermittlung	03
(3) Antragstellung und Bewilligungsverfahren	03
(4) fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegepersonen	04
§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege	04
§ 5 Eignung zur Kindertagespflege/von Kindertagespflegepersonen	04
§ 6 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis	07
§7 Großtagespflege	08
§ 8 Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Kindertagespflegeerlaubnis	09
§ 9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	09
§10 Vertretung in der Kindertagespflege	10
§11 Laufende Geldleistung/Kindertagespflegeentgelt	10
(1) laufende Geldleistung	10
(2) Kündigung des Betreuungsverhältnisses	10
(3) Kindertagespflegeentgelt	11
(4) Krankheitstage Kindertagespflegeperson/Tageskind/Betreuungsfreie Tage	12
(5) Eingewöhnung	13
§12 Elternbeiträge	13
§13 Qualitätsentwicklung	13
(1) Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII	13
(2) Fortbildungen	13
(3) Erste-Hilfe-Kurse	14
(4) Hygieneschulungen	14
§14 Inkrafttreten	14

Auftrag für die Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches Betreuungsangebot und bietet eine flexible Betreuung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren. Dabei umfasst die Kindertagespflege unterschiedliche Betreuungsformen:

- Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Betreuung in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen
- Betreuung in einer Großtagespflegestelle
- Betreuung im Haushalt der Eltern

Die Kindertagespflegepersonen betreuen zwischen zwei und maximal fünf Kindern, im privaten Haushalt oder in angemieteten Räumen oder im Zusammenschluss von zwei bis max. drei Kindertagespflegepersonen bis zu neun Kinder im Rahmen einer Großtagespflege.

Die Betreuung wird von geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegepersonen geleistet, die über eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen. Kindertagespflege stellt eine gleichrangige Form der Kinderbetreuung neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen dar.

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Ferner soll sie inklusive Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote ermöglichen und so gestalten, dass besonderen Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder entsprochen wird (nach den Rahmenbedingungen der LVR-Qualifizierungsinitiative „Inklusion im Elementarbereich“). Die Kindertagespflege soll zu einem integralen Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden und Teilhabechancen für Kinder mit Behinderung im Sinne einer inklusiven Frühpädagogik von Beginn an vergrößern.

Allen Kindern soll eine wohnortnahe Betreuung ermöglicht werden, um Chancen zu eröffnen und den bildungspolitischen Anforderungen gerecht zu werden: Durch das gemeinsame Miteinander werden verschiedene Lebensweisen kennengelernt sowie Diskriminierung und Ausgrenzung abgebaut.

§ 1 Leistungen der Stadt Wermelskirchen

Die Stadt Wermelskirchen fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Jugend, Bildung und Sport folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII und § 3 KiBiz),
2. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
4. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei

Monate erforderlich ist; der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes (§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII),

5. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII und § 51 KiBiz sowie in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wermelskirchen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Förderung erfolgt frühestens zu Beginn des Monats der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, ab einer Betreuungsdauer von drei Monaten und endet mit dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten
 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

- (5) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Amt für Jugend, Bildung und Sport prüft, ob freie Plätze in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.

Kind ist gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

- (6) Kindertagespflege ist auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort, die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Bildung und Sport getroffen.
- (7) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 SGB VIII).

Für Betreuungsbedarfe über 45 Stunden in der Woche ist dem Amt für Jugend, Bildung und Sport die Erforderlichkeit schriftlich nachzuweisen.

- (8) Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe (LVR) festgestellt wurde, ist inklusive Kindertagespflege zu gewähren. Bei Aufnahme eines inklusiven Kindes sind weitere Unterstützungsmaßnahmen mit der Fachberatung Kindertagespflege abzustimmen.
- (9) Vor Beginn der Betreuung ist gegenüber der Kindertagespflegeperson ein Nachweis über den vollständigen Masernschutz des Kindes zu erbringen (§ 20 Abs. 8-12 Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)).

§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Bedarfsanzeige

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass die Erziehungsberechtigten dem Amt für Jugend, Bildung und Sport spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für das Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Diese Bedarfsanzeige erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Bildung und Sport und ist auf der Homepage der Stadt Wermelskirchen zu finden.

(2) Vermittlung

Eine Kontaktliste aller öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen erhalten die Erziehungsberechtigten bei der Fachberatung Kindertagespflege des Amtes für Jugend, Bildung und Sport. Die Erziehungsberechtigten nehmen, vor dem Hintergrund der späteren Erziehungspartnerschaft, selbst Kontakt zu den Kindertagespflegepersonen auf. Die Fachberatung ist hierbei vermittelnd und unterstützend tätig. Nach der Vermittlung durch die Fachberatung ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag, bestmöglich schriftlich, abzuschließen.

(3) Antragstellung und Bewilligungsverfahren

Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag muss dem Amt für Jugend, Bildung und Sport spätestens vier Wochen vor Beginn der Betreuung vorliegen. Ein entsprechender Vordruck zur Antragstellung ist bei der Fachberatung erhältlich.

Änderungsanträge oder Beendigungsmitteilungen sind mit einer Frist von vier Wochen dem Amt für Jugend, Bildung und Sport mitzuteilen.

Bei Fortführung der Kindertagespflege bei gleichbleibenden Bedingungen ist ein formloser Antrag durch die Personensorgeberechtigten ebenfalls vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes inklusiver aktueller Einkommensnachweise einzureichen.

Sollte der Betreuungsvertrag andere Kündigungszeiten enthalten, als in dieser Satzung festgelegt, übernimmt der Jugendhilfeträger daraus entstehende Kosten nicht.

1. Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt in schriftlicher Form in der Regel für ein Jahr zum Ersten eines Monats und endet jeweils zum Letzten eines Monats. In dem Bescheid sind der Umfang der Betreuungszeit sowie die Höhe des Kostenbeitrags festgelegt.

2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit der Antragstellung dazu, die von der Stadt geförderten und bezahlten Stunden anhand einer Unterschrift auf dem „Stundenzettel“ regelmäßig nachzuweisen. Die „Stundenzettel“ werden bis zur Einreichung beim Amt für Jugend, Bildung und Sport von der Kindertagespflegeperson zuverlässig geführt.
3. Ein Antrag auf Förderung des Kindertagespflegeplatzes ist abzulehnen, wenn der Kostenbeitrag der Eltern höher ausfällt, als das Tagespflegegeld, da gemäß § 94 Abs. 1 SGB VIII Kostenbeiträge lediglich kostendeckend sein dürfen.

(4) fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegepersonen

Die Leistungen der Fachberatung umfassen in erster Linie die Beratung und Begleitung der personensorgeberechtigten Eltern und Kindertagespflegepersonen. Gemäß dem rechtlichen Anspruch auf umfassende Beratung nach § 23 SGB VIII umfasst das Aufgabenspektrum der Fachberatung nach Schoyerer/Wiesinger, 2017, die nachfolgenden Punkte:

- die Gewinnung von Interessierten für die Qualifikation der Kindertagespflege
- Information und Begleitung der Grundqualifizierung
- Eignungsfeststellung und fortlaufende Eignungsüberprüfung
- Ausstellung/Entzug der Pflegeerlaubnis
Inkl. Überprüfung und Abnahme der Räumlichkeiten
- Qualitätssicherung u.a. durch Fort- und Weiterbildung, Evaluation
- Vermittlung
- Konfliktberatung, Krisenintervention und Schutzauftrag
- Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt, länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.
- (2) Sollen Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut und durch die Stadt Wermelskirchen gefördert werden, muss eine Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII, eine sogenannte Eignungsfeststellung, durch die Fachberatung Kindertagespflege erfolgen.
- (3) Die Erlaubnis ist von dem Amt für Jugend, Bildung und Sport zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist.
- (4) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII dar und kann laut Abs. 2 der Vorschrift mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Eignung zur Kindertagespflege/Eignung von Kindertagespflegepersonen

- (1) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch das Amt für Jugend, Bildung und Sport festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der
 1. persönlichen,
 2. fachlichen und
 3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dient die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“ und die „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Zu 1.: Voraussetzungen für eine **persönliche Eignung** sind insbesondere

1. ein Mindestalter von 18 Jahren,
2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anforderung des Amtes für Jugend, Bildung und Sport ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
3. mindestens ein Hauptschul- oder ein vergleichbarer Abschluss,
4. einen Nachweis über den vollständigen Masernschutz gemäß § 20 Abs. 8-12 Masernschutzgesetz,
5. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen, bei Personen unter 14 Jahren Nachweis des Masernschutzes, die Kontakt zu den Tageskindern haben
6. ein erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) und § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz),
7. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson eingesetzt sind,
8. dass aktuell keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson vorliegen.

Zu 2.: Voraussetzung für eine **fachliche Eignung** ist

- bis zum 31.07.2022 die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ oder ein Nachweis vergleichbarer Qualifikationen entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Kindertagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.. Die Ausbildung erfolgt vor Beginn der Tätigkeit nach dem jeweils gültigen Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) oder des Qualifizierungshandbuchs.
- ab dem 01.08.2022 bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit, die Erlangung des Zertifikates entsprechend des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ oder ein Nachweis, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Qualitätshandbuchs entspricht.

Zur Überprüfung der fachlichen Eignung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. von Personen ohne pädagogische Fachausbildung
 - a) Qualifizierungsnachweise nach den Qualifikationsanforderungen gemäß § 21 KiBiz, tätigkeitsvorbereitende und tätigkeitsbegleitende Qualifikation gemäß QHB im Umfang von insgesamt 300 Std., binnen 5 Jahren,
 - b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder,
 - c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
 - d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung

2. von Personen mit pädagogischer Fachausbildung

- a) Qualifizierungsnachweise nach den oben genannten Voraussetzungen für sozialpädagogische Fachkräfte, mind. im Umfang von 80 Std. bei Neuaufnahme der Tätigkeit,
- b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder,
- c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
- d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung.

Die freiwillige Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung ist möglich und wird befürwortet.

Je nach Qualifizierungsvoraussetzungen findet eine Einstufung in die entsprechenden Entgeltstufen statt.

Zur Sicherung der fachlichen Eignung sind das Erbringen und regelmäßiges Überarbeiten eines pädagogischen Konzeptes (insbesondere zu den Themenfeldern Kinderschutz/-rechte, Inklusion, Partizipation, Bildungsbereiche), sowie regelmäßige pädagogische Fort- und Weiterbildungen erforderlich. Der erforderliche Umfang von 12 Stunden (16 UE) ergibt sich aus § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

Zu 3.: Voraussetzungen für eine **räumliche Eignung** zur Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson sind insbesondere:

1. Die Räume sind rauchfrei.
2. Die Sicherstellung einer telefonischen Erreichbarkeit (z.B. Notrufe).
3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Ein Garten, eine Grünfläche oder Spielplatz steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
7. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus.
8. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit)genutzt werden.
9. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.
10. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter und Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.
11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.
12. In allen für die Kindertagespflege vorgesehenen Aufenthaltsräumen befindet sich Tageslicht.

(2) Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung der Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in § 5 der Satzung genannten Vorgaben weitere Voraussetzungen einzuhalten:

1. Pro Kind stehen 5 - 6 m² Spielfläche zur Verfügung.
2. Bei der zeitgleichen Betreuung von bis zu neun Kindern ist eine Grundfläche von mindestens 80 m² für einen Gruppen- und einen Schlafräum, plus einer Küche und mindestens einem Badezimmer vorzuhalten.
3. Ein angegliederter Garten oder eine Außenspielfläche steht zur Verfügung.

4. Die Einrichtung ist familienähnlich gestaltet.
 5. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege muss durch das Bauamt bestätigt werden. Gegebenenfalls muss eine Nutzungsänderung durch das Bauamt positiv beschieden werden.
- (3) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Bezug auf die räumliche Eignung in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Amt für Jugend, Bildung und Sport. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, erfolgt eine Überprüfung nach Abs. 3.
- (4) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird während der Tätigkeit regelmäßig überprüft.
- (5) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung und -überprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen.

§ 6 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bei dem Amt für Jugend, Bildung und Sport zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Amt für Jugend, Bildung und Sport geprüft. Dafür müssen die in § 5 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.
- (2) Die Kindertagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson beantragt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.
- (3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gestattet eine Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall den Abschluss von acht Betreuungsverträgen zulassen. Abweichend von Satz 2 kann eine Erlaubnis zum Abschluss von bis zu zehn Betreuungsverträgen erteilt werden, wenn
1. regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden,
 2. die Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
 3. die Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ qualifiziert ist oder sie sozialpädagogische Fachkraft mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege ist.

Sollen mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut oder mehr als acht bzw. zehn Verträge abgeschlossen werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.

- (4) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können maximal neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Es können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn
1. regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden,
 2. die Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

3. die Kindertagespflegepersonen nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ qualifiziert sind oder sie sozialpädagogische Fachkräfte mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege sind.

Sollen mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut oder mehr als 15 Verträge abgeschlossen werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.

- (5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall und bei Vorlage sachlicher Gründe
 1. auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt oder
 2. mit einer kürzeren zeitlichen Befristung versehen werden.

§7 Großtagespflege

- (1) Zusätzlich zu den vorgenannten räumlichen Voraussetzungen und persönlichen Eignungsvoraussetzungen nach § 5 und § 6 sind bei einer Großtagespflege folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 1. Mindestens eine der beiden hauptberuflich tätigen Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle muss eine besonders qualifizierte Kindertagespflegeperson sein. D.h. sie muss zuvor mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich Kindertagespflege nachweisen können.
Empfohlen wird, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft (ErzieherIn, SozialpädagogIn o.ä.) als qualifizierte Kindertagespflegeperson in der Großtagespflegestelle tätig ist.
 2. Für eine Großtagespflegestelle ist eine pädagogische Konzeption (nach den Standards des QHB und der aktuellen Rechtsprechung) zu erstellen und dem Jugendamt vorzulegen.
 3. Es wird empfohlen, dass mindestens drei Räume zu Diele und Sanitärbereich für die Betreuung verfügbar sind. Die Verortung der Küche muss mit der Lebensmittelüberwachung besprochen werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass rechtzeitig (i.d.R. 6 Monaten) vor Beginn der Planung einer Großtagespflege Kontakt zum Jugendamt aufgenommen wird.

(2) Mietzuschuss

Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird unter nachfolgenden Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 720,00 €/Monat, max. die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete gewährt. Es erfolgt eine jährliche Anpassung zum 1.8. aufgrund der Fortschreibungsrate des § 37 KiBiz (7,64% in 2023):

1. Die Räume erfüllen die Bedingungen gemäß den jeweils aktuellen Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011 sowie den Ausführungen unter § 5 dieser Satzung,
2. Eine entsprechende Nutzungsänderung für die Räume wurde beantragt und die Bewilligung liegt nachweislich vor.
3. Der Zuschuss wird frühestens ab Beginn der Betreuung mit dem ersten Wermelskirchener Kind für den vollen Monat gewährt.
4. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ausschließlich Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Wermelskirchen haben, betreut werden.

§ 8 Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Amt für Jugend, Bildung und Sport einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein.
- (2) Kommt das Amt für Jugend, Bildung und Sport nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – SGB X) aufgehoben.

§ 9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte schließen einen Betreuungsvertrag miteinander ab.
- (2) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertagespflegepersonen ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Die Beobachtung soll in Form einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erfolgen. Hierbei wird die schriftliche Zustimmung der Eltern vorausgesetzt. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

Wünschen Eltern keine Bildungsdokumentation können Entwicklungsgespräche nur über den aktuell beobachtbaren Entwicklungsstand des Kindes geführt werden und stellen eine Momentaufnahme dar.

- (3) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Amtes für Jugend, Bildung und Sport der Stadt Wermelskirchen aufgenommen werden, ist dies vor der Aufnahme von der Kindertagespflegeperson mit der Fachberatung abzustimmen.
- (4) Kindertagespflegepersonen haben das Amt für Jugend, Bildung und Sport unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen:
 1. Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder,
 2. Neuaufnahme, Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
 3. Wechsel des Betreuungsortes (Umzug etc.),
 4. Vertretungsfälle ab dem vierten Tag,
 5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Kindertagespflegeperson,
 6. Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,
 7. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder sowie
 8. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- (5) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis
 1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
 2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage (z.B. Kündigung des Betreuungsvertrages),
 3. Unterbrechungen der Betreuung von mehr als drei Wochen am Stück bei Erkrankung eines zu betreuenden Kindes dem Amt für Jugend, Bildung und Sport unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (6) Im Krankheitsfall hat die Kindertagespflegeperson das Amt für Jugend, Bildung und Sport noch am gleichen Tag hierüber zu unterrichten. Sollte die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage andauern, ist dies spätestens am vierten Tag der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung dem Fachamt gegenüber nachzuweisen.
- (7) Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 6 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Tagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§10 Vertretung in der Kindertagespflege

- (1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von
 1. Krankheit,
 2. Fortbildung,
 3. Urlaub oder
 4. persönlichen Gründen für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.
- (2) Im Stadtgebiet Wermelskirchen werden insgesamt vier Freihalteplätze in bestehenden Kindertagespflegestellen installiert. Hiervon befindet sich jeweils ein Platz in Dhünn und Dabringhausen sowie zwei Plätze in der Nähe des Stadtzentrums.
Die Kindertagespflegepersonen stellen über regelmäßige Treffen ein gegenseitiges Kennenlernen zwischen den Vertretungstagespflegepersonen und den Kindern sicher. Die Vertretungstagespflegeperson wird den Eltern mitgeteilt, sodass im Bedarfsfall die Kinder durch die Vertretung betreut werden können.
- (3) Voraussetzung für die Finanzierung einer Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag.
- (4) Die in einem Krankheitsfall geleisteten Vertretungsstunden werden mit der Pauschale zum Freihalteplatz vergütet.
- (5) Zum Nachweis legt die Vertretung den „Stundenzettel“ mit einer Übersicht der geleisteten Vertretungsstunden vor.
- (6) Vertretungsstunden während der regulären Schließzeit (Urlaub), bei Fortbildung und persönlichen Gründen sind nicht vergütungsfähig.

§11 Laufende Geldleistung/Kindertagespflegeentgelt

- (1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wermelskirchen haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Wermelskirchen gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt.
- (2) Bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch eine Vertragspartei und anschließender Unstimmigkeit über das Enddatum des Betreuungsverhältnisses, wird die laufende Geldleistung maximal bis zum Ende des auf den zuerst genannten Kündigungstermin folgenden Kalendermonats gezahlt, sofern die Vertragsparteien bis dahin nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis gekommen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kindertagespflegeperson den Platz und damit verbunden die Betreuungsleistung weiterhin zur Verfügung stellt. Kündigungen können vom Fachamt nur zum Ende eines Monats umgesetzt werden.

(3) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst

1. ein Basisstundenentgelt, welches sich aus einem Betrag zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand (25%) sowie aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (75%) zusammensetzt sowie
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu
 - a) einer Unfallversicherung,
 - b) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
 - c) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und
 - d) Pflegeversicherung.

Die Sozialleistungen entsprechen jeweils den gesetzlich geltenden prozentualen Anteilen eines Arbeitnehmers.

Die Nachweise hierzu sind von den Kindertagespflegepersonen jeweils unverzüglich nach Erhalt (mind. 1 x jährlich) vorzulegen, damit die Erstattung durchgehend erfolgen kann.

Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

3. Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekinds. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.
4. Inklusion
Ist eine Kindertagespflegeperson speziell für die Betreuung von Kindern mit Inklusionsbedarf qualifiziert und betreut ein solches Kind in ihrer Kindertagespflegestelle, wird für dieses Kind der 3,5fache Stundensatz bezahlt. Voraussetzung hierfür ist die Personenkreisfeststellung des Kindes durch das Fallmanagement des Landschaftsverbands Rheinland und der Nachweis der notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.
5. Die Kosten der tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme sowie für den Zertifikatskurs Inklusion in der Kindertagespflege/im Elementarbereich werden zu 50% vom Amt für Jugend, Bildung und Sport erstattet, wenn die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde.
6. Das vom Amt für Jugend, Bildung und Sport an die Kindertagespflegeperson auszahlende Tagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für
 - a) die Verpflegung der Tagespflegekinder (Essensgeld) sowie
 - b) etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln).Hierzu sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuelle Regelungen im Betreuungsvertrag zu treffen.

Über die o.g. Beiträge hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten nicht zulässig. Sollten gleichwohl private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

Das monatliche Kindertagespflegeentgelt wird in Form einer Stundenpauschale gewährt. Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden.

Die Stundenentgelte ergeben sich aus dem Betrag für die Sachkosten und dem Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3.

Zusätzlich wird eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (z.B. für Bildungsdokumentationen, Elterngespräche, Vor- und Nachbereitungen der Betreuung bzw. frühkindlichen Bildung) berücksichtigt.

Die genauen Beträge ergeben sich aus der unten aufgeführten Entgelttabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils an die Änderung der Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz § 19) angepasst. Das Tagespflegeentgelt erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, der der Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz entspricht.

Übersicht zur Vergütung in der Kindertagespflege ab 01.08.2023:

Qualifikation	Basis Brutto Stundenentgelt	Jährl. Einmalzahlung bei Nachweis der gesetzl. Unfallversicherung	Anteilige Rentenversicherung	Anteilige Kranken-/ Pflegeversicherung
Tätigkeitsvorbereitende Qualifikation nach DJI oder QHB (160 Std.)	6,22€ (davon 25% Sachaufwand = 1,55€ davon 75% Förderleistung = 4,67€)	z.Zt. 123€	9,3%	7,3% KV 1,7% PV
Tätigkeitsbegleitende Qualifikation nach QHB (140 Std.), Sozialpädagogen oder Erzieher	7,03€ (davon 25% Sachaufwand = 1,75€ davon 75% Förderleistung = 5,28€)			

(4) Krankheitstage Kindertagespflegeperson/Tageskind/Betreuungsfreie Tage

1. Laufende Geldleistungen nach Absatz 3 werden, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt
 - a) bei Erkrankung eines betreuten Kindes von mehr als 3 Wochen am Stück (dem Jugendamt ist eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, um die Finanzierung zu gewährleisten),
 - b) bei Krankheit der Kindertagespflegeperson oder von im Haushalt lebenden eigenen Kindern bis zu jeweils einer Woche,
 - c) für die Zeiten des Erholungsurlaubs der Kindertagespflegeperson von 5 Wochen sowie am 24.12. und 31.12. im Kalenderjahr.
 - d) Zusätzlich zu dem von der Kindertagespflegeperson vorgegebenen Urlaub, wird den Erziehungsberechtigten eine Woche zur Verfügung gestellt, in der die Fehlzeiten des Kindes der Kindertagespflegeperson vergütet werden.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach Absatz 3 anteilig in Abzug gebracht.

(5) Eingewöhnung

„Für eine gelingende Kindertagespflege sowie eine funktionierende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Kindertagespflegeperson, Kind und Eltern von grundlegender Bedeutung. Ein gesicherter Beziehungsaufbau basiert unter anderem auf einer pädagogisch und zeitlich angemessenen Eingewöhnungsphase des Kindes in der Kindertagespflegestelle. Zudem ermöglicht die begleitete Eingewöhnung den Eltern, einen Einblick in die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson zu gewinnen.“ (Handreichung Kindertagespflege, in der Fassung vom 15.04.2023). Im Rahmen der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson daher dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung sowie bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses, angemessene Ausgewöhnung erfolgt. Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson unterbrochen werden.

§12 Elternbeiträge

Zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Amt für Jugend, Bildung und Sport Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

§13 Qualitätsentwicklung

(1) Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII

Jede Kindertagespflegeperson, die Wermelskirchener Kinder betreut, wird über die Bestimmungen und das Verfahren nach § 8a SGB VIII belehrt und trifft mit dem Jugendamt eine verpflichtende Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII gemäß dem Konzept zum Schutz des Kindeswohls der Fachberatung Kindertagespflege, Amt für Jugend, Bildung und Sport.

Darüber hinaus nehmen die Kindertagespflegepersonen alle drei Jahre, mindestens an einer Auffrischungsschulung zum Thema Kinderschutz/Schutzauftrag nach §8a SGB VIII teil.

(2) Fortbildungen

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet sich jährlich gemäß § 21 Abs. 3 KiBiz fortzubilden. Um dem Bildungs- und Betreuungsauftrag gerecht zu werden sind die Kindertagespflegepersonen in Wermelskirchen dazu angehalten sich vor dem Hintergrund eines pädagogischen Fachthemas mindestens 12 Stunden (16 Unterrichtseinheiten) pro Kalenderjahr fortzubilden und die Teilnahmebescheinigungen bis zum 30.01. des Folgejahres bei der Fachberatung einzureichen.

Für Fortbildungen von jeweils mindestens vier Unterrichtsstunden, zusätzlich für zwei Arbeitstage im Kalenderjahr, wird die laufende Geldleistung weitergezahlt. Die Fortbildungstage sind mit Teilnehmerbescheinigungen nachzuweisen, welche den Stundenumfang der Veranstaltungen enthalten.

Nach vorheriger Absprache mit der Fachberatung und bei Vorlage der Eintrittskarte können für Fachmessen auch Fortbildungstage, gewährt, jedoch keine Fortbildungsstunden angerechnet werden.

Die Kosten für tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildungen werden bis zu einer Höhe von maximal 100€ pro Kalenderjahr erstattet. Erstattungsfähig sind Rechnungen, die bis zum 30.01. des Folgejahres im Fachamt eingereicht wurden.

(3) Erste-Hilfe-Kurse

Die Kindertagespflegepersonen verfügen über einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder und bilden sich hier regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, fort. Die Kosten für die Auffrischkurse werden von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen übernommen. Die Gutscheine sind rechtzeitig beim Amt für Jugend, Bildung und Sport anzufragen.

(4) Hygieneschulungen

Die Teilnahme an einer Grundschulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung ist verpflichtend. Alle zwei Jahre ist spätestens ein Auffrischkurs für tätige Kindertagespflegepersonen durchzuführen.

Erste-Hilfe-Kurse sowie Hygieneschulungen können nicht auf die jährlichen Fortbildungsstunden angerechnet werden, da es sich hierbei nicht um pädagogische Themen handelt.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.08.2018 außer Kraft.

Der Aushang erfolgte gem. § 17 (4) der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen am 02.11.2023 an der Bekanntmachungstafel des Bürgerzentrums.

Die Veröffentlichung auf der Städt. Homepage incl. Hinweisbekanntmachung in den beiden Lokalzeitungen erfolgt nachträglich, sobald dies wieder möglich ist.